

Steuerberatungsgesellschaft & Treuhandgesellschaft mbH

Alte Jakobstraße 83/84 10179 Berlin

Web:

Tel.: (030) 29 33 35 - 0 Fax: (030) 29 33 35 - 35 Mail: info@shs-stb.de

www.shs-stb.de

Bewirtungskostenabrechnung

Nachweis der Höhe der geschäftlichen Veranlassung von Bewirtungsaufwendungen

Tag der Bewirtung:	Ort der Bewirtung
_	_
Bewirtete Person(en):	
Anlass der Bewirtung:	
Aufwendungen	
□ bei Bewirtung in Gaststätten	□ in anderen Fällen
Rechnung ist beigefügt	
Euro	Euro
Datum / Ort	Unterschrift

Informationen zur Bewirtungskostenabrechnung

Bewirtungskosten als Betriebsausgaben

Betrieblich oder geschäftlich:

Bewirtungsaufwendungen aus betrieblichem Anlass können unter weiteren Voraussetzungen zu

100 % als Betriebsausgabe angesetzt werden, während Bewirtungskosten aus geschäftlichen Anlass

nur zu 70 % Betriebsausgaben darstellen.

Zu den Bewirtungskosten, die zu 100 % als Betriebsausgaben abgezogen werden können, zählen

z. B. Arbeitnehmerbewirtungen, die aus Anlass von außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen durchgeführt

werden, oder Warenverkostungen im Unternehmen. Weitere Beispiele sind betriebsinterne

Fortbildungen, Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeste. Der 100 %ige Abzug gilt allerdings nur für

die eigenen Arbeitnehmer.

Aufzeichnung von Bewirtungskosten:

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichen Anlass sind nach dem Wortlaut

des Gesetzes einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Auch in sog. Bagatellfällen bei Freiberuflern, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. kann

von den besonderen Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Bewirtungskosten nicht abgesehen

werden. In diesen Fällen genügt auch ein geordnete Belegsammlung, wiewohl sich auch im

Allgemeinen zulässig sein mag, diesen Anforderungen nicht. Im Hinblick auf eine klare Abgrenzung

der betrieblichen von der privaten Sphäre ist der Pflicht zur getrennten Aufzeichnung von

Aufwendungen nur Genüge getan, wenn Bewirtungsaufwendungen von Anfang an, fortlaufend und

zeitnah, gesondert von sonstigen Betriebsausgaben schriftlich festgehalten werden.

Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG:

Die folgenden Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern: Aufwendungen für die Bewirtung

von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach

der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche

Veranlassung nachgewiesen sind.

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der

Steuerpflichtige schriftlich die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der

Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so

genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die

Bewirtung ist beizufügen.